

**Volksfestverordnung  
der Stadt Traunstein**

1. Stadtratsbeschluss: 22.04.2010
  2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung: entfällt
  3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 17/10 vom 30.04.2010, Anschlag an den Amtstafeln vom 28.04. bis 29.06.2010
  4. Inkrafttreten: 01.05.2010
1. Änderung
1. Geänderte Vorschriften: § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a, § 8, Anlage 1 und Anlage 2
  2. Stadtratsbeschluss: 24.03.2011
  3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 13/11 vom 02.04.2011 Anschlag an den Amtstafeln vom 28.03. bis Ende Mai 2011
  4. Datum der Ausfertigung: 28.03.2011
  5. Inkrafttreten: 03.04.2011
2. Änderung
1. Geänderte Vorschriften: § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 3 (neu eingefügt)
  2. Stadtratsbeschluss: 21.03.2024
  3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 13/2024 vom 30.03.2024 Anschlag an den Amtstafeln vom 28.03. bis 04.04.2024
  4. Datum der Ausfertigung: 25.03.2024
  5. Inkrafttreten: 31.03.2024

---

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, 3 und Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf – und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604) folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt vom Eröffnungstag, 16.00 Uhr für die Dauer des „Traunsteiner Frühlingfestes“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich für
  - a) den Festplatz aus Anlage 1,
  - b) den unmittelbaren Erschließungsbereich aus Anlage 2

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit für Schausteller und Dienstleistungsbetriebe wird an allen Öffnungstagen von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausschank und Musikdarbietungen im Festzelt beginnen an allen Öffnungstagen frühestens um 11:00 Uhr. Der Festzeltbetrieb ist spätestens um 23:30 Uhr einzustellen. Ab 24:00 Uhr muss das Festzelt vollständig geräumt sein.  
Der räumlich abgetrennte Barbetrieb im Festzelt ist spätestens um 00:30 Uhr einzustellen. Ab 01:00 Uhr muss auch der räumlich abgetrennte Barbereich im Festzelt vollständig geräumt sein.
- (3) Ausschank und Musikdarbietungen im Almstadl beginnen an allen Öffnungstagen frühestens um 17:00 Uhr. Der Almstadlbetrieb ist spätestens um 00:30 Uhr einzustellen. Ab 01:00 Uhr muss der Almstadl vollständig geräumt sein.

### § 3 Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- (2) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr auf dem Festplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

- 
- (3) Für den Festplatzbetrieb sind die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eines seltenen Störereignisses einzuhalten.
- (4) Festwirt und Schausteller haben die Umgebung ihres Geschäftes sauber zu halten. Für die Müllentsorgung findet die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Traunstein Anwendung.

#### § 4 Rettungswege

Alle Zugänge und Ausgänge des Festplatzes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

#### § 5 Verbote

- (1) Auf dem Festplatz ist insbesondere untersagt,
1. Waffen jeder Art, sowie Sachen die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden mitzuführen;
  2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
  3. sog. Anscheinswaffen mitzuführen;
  4. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten;
  5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  6. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  7. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
  8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
  9. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
  10. außerhalb genehmigter Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen;
  11. nicht zugelassene musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen oder zu betteln und zu hausieren;

- 
- (2) Es ist untersagt, auf dem Festplatz gefährliche Tiere, insbesondere Kampfhunde, mitzuführen.

## § 6

### Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Während der Betriebszeiten der Volksfeste ist auf dem Festplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten. Fahrräder sind zu schieben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung und der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle), ist zugelassen.

## § 7

### Verhalten im unmittelbaren Erschließungsbereich

- (1) Im unmittelbaren Erschließungsbereich hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- (2) Der Aufenthalt im unmittelbaren Erschließungsbereich zum Zwecke des Alkoholkonsums ist untersagt.

## § 8

### Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festplatz ab 22.00 h nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet. Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

## § 9

### Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer entgegen
1. § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt.
  2. § 3 Abs. 2 sich unbefugt auf dem Festplatz aufhält;
  3. § 3 Abs. 3 die zulässigen Lärmgrenzwerte nachhaltig überschreitet;

- 
4. § 3 Abs. 4 den unmittelbaren Geschäftsbereich nicht reinigt;
  5. § 4 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festplatzes oder Rettungswege verstellt;
  6. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
  7. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
  8. § 5 Abs. 1 Nr. 3 sog. Anscheinswaffen mitführt;
  9. § 5 Abs. 1 Nr. 4 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
  10. § 5 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
  11. § 5 Abs. 1 Nr. 6 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
  12. § 5 Abs. 1 Nr. 7 alkoholische Getränke mitbringt;
  13. § 5 Abs. 1 Nr. 8 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
  14. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
  15. § 5 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb genehmigter Flächen Waren feilbietet oder Werbematerialien verteilt oder anbringt.
  16. § 5 Abs. 1 Nr. 11 nicht zugelassene musikalische oder künstlerische Darbietungen vorführt oder bettelt und hausiert;
  17. § 5 Abs. 2 gefährliche Tiere, insbesondere Kampfhunde, mitführt;
  18. § 6 Abs. 1 den Festplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt.
  19. § 7 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
  20. § 7 Abs. 2 sich im unmittelbaren Erschließungsbereich zum Zwecke des Alkoholkonsums aufhält;
  21. § 8 sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 22.00 h auf dem Festplatz aufhält.
- (2) Personen die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Platz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 10  
Ausnahmeregelungen

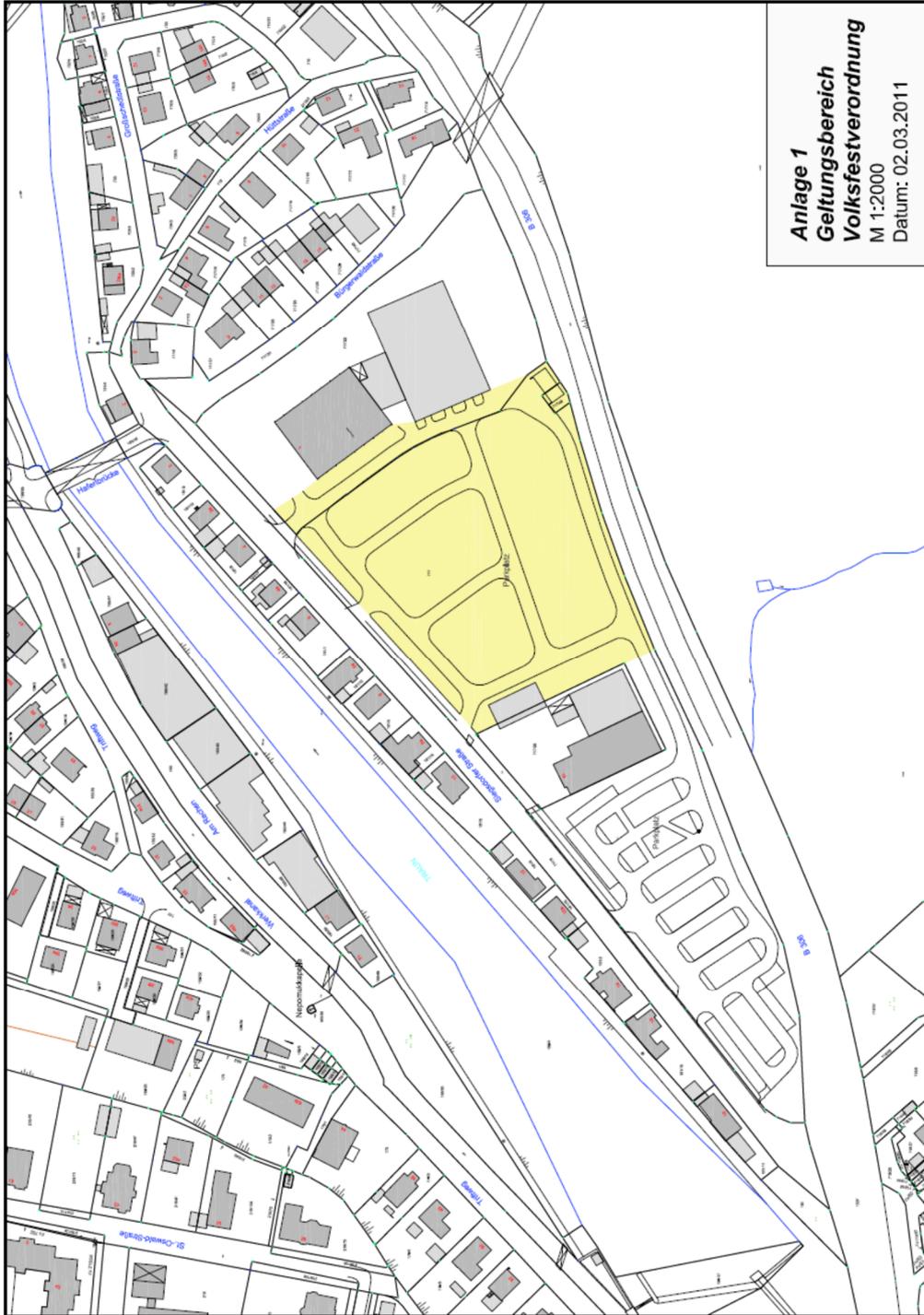
Die Stadt Traunstein kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11 \*)  
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*) § 11 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Verordnung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ff. ersichtlich.

**Anlage 1 zur Volksfestverordnung**



**Anlage 2 zur Volksfestverordnung**

